

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Aßling

---

### über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.11.2022 den Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.11.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch das im FNP festgesetzte Gewerbegebiet an der Rosenheimer Straße, im Süden durch landwirtschaftliche Fläche, im Westen durch landwirtschaftliche Fläche und im Osten durch die Straße zum Wertstoffhof und ebenfalls landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

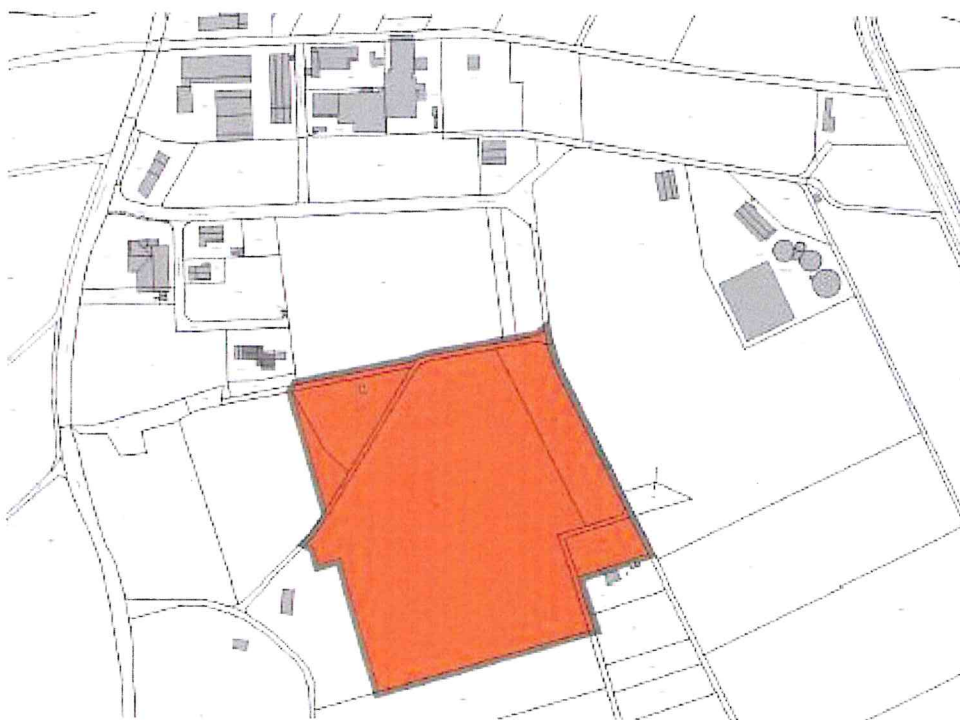


Abb.1: Plangebiet des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“, ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ der Gemeinde Aßling in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 14 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Um längere Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung jedoch vorab Termine zu vereinbaren, da diese bevorzugt behandelt werden. Die Einsichtnahme findet im 1. OG, Zimmer 14 statt. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr unter 08092/8194-69 erreichbar.**

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Aßling ([www.vg-assling.de](http://www.vg-assling.de)) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

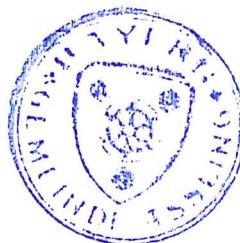
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am 13.12.2022  
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 13.12.2022  
GEMEINDE AßLING

Hans Fent  
Erster Bürgermeister